

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juni 1869.

1. Regulirung der Wachtstraße.

Da nach den im Deputationsberichte geschilderten Umständen die Verbreiterung der Wachtstraße entweder nur unvollständig ausgeführt werden oder im andern Falle ein sehr großes Geldopfer Seitens des Staates erheischen würde, so sieht die Bürgerschaft, zugleich im Blick auf die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 6./22. Januar d. J. und auf die wegen eines neuen Brücken- und Straßenprojectes obschwebenden Berathungen, zur Zeit von einer weiteren Verfolgung des vorliegenden Projectes ab, indem sie der Deputation für die gehaltenen Mühwaltungen ihren Dank ausspricht.

Sie ersucht dagegen die Baudeputation, zu berathen, ob es sich empfiehlt, für künftige Bauten an der Wachtstraße eine die Verbreiterung dieser Straße bezweckende Baulinie gesetzlich festzustellen und eventuell Vorschläge darüber vorzulegen.

2. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Auch die Bürgerschaft ist einverstanden, ihren Beschluß vom 10. März dahin zu modificiren, daß diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche zur Zeit unter der Verwaltung der Eisenbahndeputation stehen, so lange derselben untergestellt bleiben, bis über die in Folge der Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn bevorstehende Umgestaltung des Bahnhofes und Erweiterung der Gleisanlagen und Baulichkeiten eine klare Uebersicht gewonnen sein wird.

3. Regulirung der Straße am Fischerdeich.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Breite der Straße am Fischerdeich auf 40 Fuß gebracht, daß aber die Erlaubniß zur Herstellung vorspringender Windecker über dem Terrain, welches dem Staate gehören wird, nicht ertheilt werde; sie ermächtigt demnach ihrerseits die Baudeputation, nach gesetzlicher Feststellung der Baulinien die Breite der Straße auf 40 Fuß zu bestimmen und das nach § 11 seq. der Verordnung vom 25. Mai 1863 vorgeschriebene Entschädigungsverfahren einzuschlagen.

4. Anbauplätze in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die berichtende Deputation zurück und ersucht dieselbe, folgende in der Mitte der Bürgerschaft gestellten Anträge:

- 1) daß die noch unverkauften, dem bremischen Staate gehörenden, im bremerhavener Districte belegenen Anbauplätze künftighin ohne Auf-erlegung des seither üblichen Grundzinses veräußert werden;
- 2) daß die Ablösung des Grundzinsrechtes in Bremerhaven dem Grundeigenthümer künftighin gegen Zahlung von 100 Thalern oder doch von 120 Thalern für je 5 Thaler Gold Grundzins gestattet werde, einer Berathung zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Juni 1869.

1. Betrieb der Krankenanstalt.

Der Senat sieht es nicht für gerechtfertigt an, die Inspection und Administration der Krankenanstalt, so lange sie nicht selbst die Herabsetzung des Beitrags zu der allgemeinen Krankencasse im Interesse der Anstalt zweckmäßig finden, zu einem solchen Schritte veranlassen zu wollen, und zwar im gegenwärtigen Augenblick um